

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1, 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und des § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende erste Änderung der Satzung vom 15.01.2015 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Angefangene Stunden werden einmalig nach Abschluss der erbrachten Leistungen auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, den 06.01.2017

Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachunashinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 01 vom 10.01.2017 bekannt gemacht.